


Normgeber:	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft	Quelle:	
Aktenzeichen:	21.31-12240-850	Gliederungs-Nr:	7133
Erlasdatum:	05.08.2014	Fundstelle:	MBI. LSA. 2014, 409
Fassung vom:	05.08.2014		
Gültig ab:	30.08.2014		

7133**Kennzeichnung von Schusswaffen****Gem. RdErl. des MI und des MW vom 5.8.2014 - 21.31-12240-850**

Fundstelle: MBI. LSA 2014, S. 409

Bezug: RdErl. des MI und MW vom 11.12.1991 (MBI. LSA 1992 S. 21)

1. Das Ursprungszeichen bei nichtgewerbsmäßiger Schusswaffenherstellung gemäß den Nummern. 25 und 26.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 5.3.2012 (BAnz. Nr. 47a) besteht aus einer vom Landeseichamt Sachsen-Anhalt vergebenen fortlaufenden Nummer und den Kennbuchstaben des Landes Sachsen-Anhalt "ST".

2. Erfolgt eine Anordnung nach § 25 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 65 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154, 3205), weil die kennzeichnungspflichtige Schusswaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet ist, so hat die Erlaubnisbehörde die Nummer des Ursprungszeichens beim Landeseichamt Sachsen-Anhalt zu erfragen. Die Erlaubnisbehörde übermittelt dazu dem Landeseichamt folgende Angaben:

- a) über die Besitzerin oder den Besitzer
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort,
- b) über die Schusswaffe
Art, Modellbezeichnung, Kaliber und Herstellerkennzeichnung.

3. Auf Antrag der Erlaubnisbehörden kann das Landeseichamt ein Kontingent von Nummern des Ursprungszeichens, das den ungefähren Jahresbedarf jedoch nicht überschreiten soll, zur Verfügung stellen. Die Erlaubnisbehörden, die von diesem Verfahren Gebrauch machen, haben nach jeder Vergabe einer Nummer dem Landeseichamt unverzüglich die in Nummer 2 Satz 2 genannten Angaben mitzuteilen.

4. Vor Erteilung der Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 des Waffengesetzes übersendet die Erlaubnisbehörde dem Landeseichamt den Entwurf des Erlaubnisbescheides in zweifacher Ausfertigung. Das Landeseichamt sendet ein Exemplar mit den zu vergebenden Ursprungszeichen zurück.

5. Erst nach Vorlage der mit dem Ursprungszeichen versehenen Schusswaffe sind Eintragungen in waffenrechtliche Erlaubnisse vorzunehmen.

6. Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

© juris GmbH